



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp

Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlußprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz - BilReG)

hier: Regelungen zur Unabhängigkeit des gesetzlichen Abschlußprüfers

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 20. September 2004 gegenüber dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages zu dem Regierungsentwurf eines Bilanzrechtsreformgesetzes wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen (hier speziell zu den Regelungen zur Unabhängigkeit des gesetzlichen Abschlußprüfers):

(...) Dabei möchten wir uns in dieser Stellungnahme auf die Unabhängigkeit des gesetzlichen Abschlußprüfers konzentrieren. Zu den übrigen Punkten des Gesetzes, die für den Berufsstand relevant sind, haben wir mit Schreiben vom 3. September 2004 gesondert Stellung genommen.

Zu § 285 Nr. 17 HGB-E / § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB-E:

Für eine generelle Angabepflicht im Anhang, die das Honorar des Abschlußprüfers für verschiedene Tätigkeitsbereiche offenlegt, gibt es kein ausreichendes Interesse der Öffentlichkeit. Dies gilt insbesondere im Bereich des Mittelstandes. Dort könnte vielmehr die Ausforschung der Marktsituation durch Konkurrenten gefördert werden. Bei den Publikumsgesellschaften reichen die bereits de lege lata bestehenden Informations- und Kontrollmöglichkeiten des Aufsichtsrats aus. Außerdem erfolgt die tatsächliche Auswahl des Abschlußprüfers im Regelfall durch den Aufsichtsrat und nicht erst durch die Hauptversammlung; die hierfür erforderlichen Informationen erhält der Aufsichtsrat mit der Unabhängigkeitserklärung, die ihm der zur Auswahl stehende Abschlußprüfer nach Ziff. 7.2.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex zuzuleiten hat.

Hinzu kommt die Schwierigkeit, ein objektiv sachgerechtes Abgrenzungskriterium derart zu finden, ob es auf vereinbarte, gezahlte und/oder zwingend auf ein Jahr zu fokussierende Vereinbarungen/Zahlungen ankommen kann. Sollte man trotz dieser generellen Bedenken an einer solchen Regelung festhalten wollen, ist eine Begrenzung auf Unternehmen im öffentlichen Interesse sachgerecht, wie dies im § 319a HGB bereits angelegt ist.

§ 319a HGB-E:

Die in **Nr. 2** enthaltene Regelung zu einer nur eingeschränkten Zulässigkeit von Steuerberatungsleistungen erscheint problematisch. Zu befürchten ist vor allem, daß ihr Inhalt - trotz des formal streng abgegrenzten Anwendungsbereichs des § 319a HGB-E - auch auf die Abschlußprüfung von Unternehmen ausstrahlt, die nicht im öffentlichen Interesse stehen. Auch hier droht eine - von keiner Seite gewollte - Belastung des Mittelstandes.

Wir möchten daher anregen, jedenfalls die Überschrift dieser neu in das Gesetz einzufügenden Vorschrift abzuändern, damit der Anwendungsbereich - einschließlich der notwendigen strikten Abgrenzung von § 319 HGB-E - deutlicher wird. Denkbar wäre etwa die Formulierung: „Besondere Ausschlußgründe bei Unternehmen im öffentlichen Interesse“.

Der absolute Ausschluß jeder gerichtlichen Vertretung (Nr. 4) erscheint nicht notwendig und damit nicht gerechtfertigt. Mindestens bedarf es jedoch einer Regelung, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits laufende gerichtliche Verfahren vom Anwendungsbereich dieser Norm ausnimmt. Es wäre nicht vertretbar, daß der Mandant in einem laufenden Verfahren gezwungen wäre, seinen rechtlichen Vertreter zu wechseln.

Völlig überzogen und daher strikt abzulehnen wäre eine Regelung, wonach auch die außergerichtliche Vertretung zum Ausschluß als Abschlußprüfer führen würde, wie dies vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 11. Juni 2004 (BR-Drs. 326/04) gefordert wurde. Wenn eine gerichtliche oder auch außergerichtliche Vertretung untersagt werden sollte, dann nur in solchen Angelegenheiten, deren Ausgang wesentliche Auswirkungen auf die durch den zu prüfenden Jahresabschluß abzubildende Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hätte; dies ergibt sich aber auch schon aus den allgemeinen Befangenheitsregelungen (Selbstprüfungsverbot).

Bei der Bestimmung zur internen Rotation (Nr. 5) fehlt eine Regelung, nach welcher Zeit die betroffenen Berufsangehörigen wieder für denselben Mandanten tätig werden können. Eine solche Regelung ist im derzeitigen Recht enthalten, wurde bereits vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 11. Juni 2004 angeregt und ist im übrigen auch Bestandteil internationaler Regelungen zur internen Rotation (EU-Empfehlung zur Unabhängigkeit des Abschlußprüfers; IFAC Code of Ethics).

Auch der jüngste Entwurf zur Neufassung der EU-Abschlußprüferrichtlinie (Achte Richtlinie zum Gesellschaftsrecht) sieht eine Regelung zur internen Rotation, verbunden mit einer festgelegten „Abkühlungsphase“, vor. Danach sollte der verantwortliche Abschlußprüfer sieben Jahre lang tätig werden dürfen und anschließend eine mindestens fünfjährige Pause einlegen. Ob der Vorschlag in dieser Form in Kraft tritt, ist allerdings noch offen. Insbesondere die Angemessenheit der vorgesehenen Frist von mindestens fünf Jahren, in welcher der verantwortliche Abschlußprüfer nicht für diesen Prüfungsmandanten tätig werden darf, erscheint zweifelhaft. So sehen

sehen sowohl die EU-Empfehlung zur Unabhängigkeit des Abschlußprüfers vom 16. Mai 2002 (10. 2. a) als grundsätzlich auch der IFAC Code of Ethics (8.151) unverändert auch bei der Prüfung von Unternehmen im öffentlichen Interesse eine maximale Tätigkeitsdauer des verantwortlichen Abschlußprüfers von sieben Jahren und eine anschließende Abkühlungsphase von mindestens zwei Jahren vor.

Zur Übergangsregelung (Art. 58 Abs. 4 EGHGB-E):

Grundsätzlich sollte die Übergangsregelung so ausgestaltet werden, daß sich die Unternehmen und die Berufsangehörigen in sachgerechter Weise auf die neuen Vorgaben einstellen können. Dies betrifft neben der schon angesprochenen gerichtlichen Vertretung insbesondere die Regelung zur internen Rotation, da deren Anwendungsbereich durch die Einbeziehung neuer Branchen (Finanzdienstleistungsinstitute) deutlich erweitert wird.